

# **Satzung**

## **§ 1 Name und Sitz des Vereines**

Der Verein, der Mitglied des Fränkischen Sängerbundes e. V. ist, führt den Namen Gesangverein Liederhort Gaustadt 1874 e. V. Er hat seinen Sitz in der Aufbastr. 16 , 96049 Bamberg. Der Verein ist seit dem 21.12.1921 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bamberg , VR 13, eingetragen.

## **§ 2 Zweck des Vereinsregister**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur durch Förderung der Musik (Pflege des Chorgesangs).

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen: Durch regelmäßige Proben bereitet sich der Chor für Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor, stellt sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, die dem Vereinszweck fremd sind. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung. Vereinsmitglieder können für anfallende Tätigkeiten z. B. Reinigungsarbeiten oder Hausmeisterdienste entlohnt werden.

## **§ 3 Mitglieder**

Der Verein besteht aus singenden und fördernden Mitgliedern. Singendes Mitglied kann jede Person sein. Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person sein, die die Bestrebung des Chores unterstützen will.

Um die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand nachzusuchen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

## **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

a) durch freiwilligen Austritt; b) durch Tod; c) durch Ausschluss;

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung bis 30.09. gegenüber dem Vorstand. Bis zum Jahresende bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

Der Tod des Mitglieds bewirkt das sofortige Ausscheiden.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger

Wirkung, durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter der Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Elektronische Post ist nicht zulässig.

### **§ 5 Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die singenden Mitglieder sind gehalten an den Singstunden regelmäßig teilzunehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten. Gleiches gilt für den von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossenen Umlagesatz.

### **§ 6 Verwendung der Finanzmittel**

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch andere Personen gewährt werden.

### **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

a) Mitgliederversammlung

b) der Vorstand

### **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt.

Eine Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

Bei Auflösung des Vereins und Satzungsänderung ist eine zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins und der Satzungsänderung, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung;
- b) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes;
- c) Wahl des Vorstandes;
- d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern;
- e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages;
- f) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes;
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- h) Entscheidung über die Berufung nach § 3 und § 4 der Satzung;
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- j) Entgegennahme des musikalischen Berichts des Chorleiters;

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand einzureichen. Der Vorstand kann später eingehende Anträge in Ausnahmefällen noch zulassen.

## **§ 9 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand;
- b) dem Ausschuss, gebildet aus mindestens vier singenden Mitgliedern des Chores;

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- a) der/die Vorsitzende;
- b) der/die stellvertretende(n) Vorsitzende(n)
- c) der/die Schriftführer
- d) der/die Kassenführer

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB und ist jeweils einzeln zur Vertretung berechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass jedes Vorstandsmitglied nur für den Bereich (das schriftlich definierte Arbeitsgebiet) vertretungsberechtigt ist, welcher ihm in der Vorstandssitzung nach der entsprechenden Mitgliederversammlung zugewiesen wurde. Im Innenverhältnis gilt ferner, dass jedes Vorstandsmitglied durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten werden kann. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder getroffen.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes.

Der Vorstand wird auf **3 (Drei)** Jahre gewählt.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen (Ausschusssitzungen), die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 10 Chorleitung**

Die musikalischen Leiter werden vom Vorstand verpflichtet. Die Chorleiter sind für die musikalische Arbeit der Chöre verantwortlich.

## **§ 11 Das Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 12 Auflösung des Vereines**

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsamen vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins

an die Stadt Bamberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Stadtteil Gaustadt zu verwenden hat.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 28.04.2015 beschlossen worden und tritt mit Eintrag ins Vereinsregister in Kraft. Die Satzung vom 24.11.1998 wird außer Kraft gesetzt.

Lothar Kandzora  
1. Vorstand